

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 3/07 BH

L 2 KN 3/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 34/05 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

1. Der Klägerin wird eine Einsichtnahme in die vollständigen Akten endgültig
versagt.
2. Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
18. April 2007 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung
eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Gemäß § 120 Abs 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Einsicht in die Akten aus besonderen Gründen beschränkt werden. Solche Gründe liegen hier vor. Nach dem Gutachten der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. R. vom 12.9.2006 ist eine Kenntnisnahme der Klägerin von den gutachterlichen Ausführungen mit einer Gefahr für ihre Gesundheit verbunden. Angesichts dessen ist zum Schutz der Klägerin eine Einsichtnahme in die medizinischen Unterlagen des Verfahrens zu versagen. Diese sind für die Entscheidung des Senats über das Prozesskostenhilfessuchen der Klägerin auch ohne Bedeutung und daher nicht berücksichtigt worden.
- 2 Soweit die Klägerin rügt, ihr sei keine Einsichtnahme in die Akten des Sozialgerichts Hannover - Aktenzeichen S 12 KN 217/99 - gewährt worden, ist sie darauf hinzuweisen, dass diese Akten nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens sind.
- 3 2. Mit Urteil vom 18.4.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits ab dem 9.10.1998 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Es sei insbesondere unter Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. B. vom 29.10.2001 nicht feststellbar, dass die Klägerin bereits vor Januar 2002 außer Stande gewesen sei, auch leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig zu verrichten.
- 4 Die Klägerin hat für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.



- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) nach §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alte Fassung (SGB VI aF) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasse-ler Komm, Ablegeordner, Anm zu §§ 43, 44 SGB VI aF*). Ein weiterer Klärungsbedarf ist auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar. Für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1.1.2001 geltenden Recht (§ 43 SGB VI nF) ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Vorschrift, dass mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden täglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung nicht erfüllt sind.
- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Wie den Ausführungen der Klägerin zu entnehmen ist, wendet sich diese gegen die medizinischen Feststellungen der Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. (Das Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Dr. B. vom 29.10.2001 ist im Verfahren S 12 KN 217/99 vor dem SG Hannover eingeholt und Beistück des hiesigen erstinstanzlichen Verfahrens S 12 KN 34/05 geworden). Hierzu trägt die Klägerin vor, die Gutachten der vorgenannten Sachverständigen widersprächen den Beurteilungen ihrer behandelnden Ärzte. Soweit die Klägerin mit diesem Vorbringen eine mangelnde Sachaufklärung des LSG iS des § 103 SGG rügen will, ist sie darauf hinzuweisen, dass eine derartige Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur mit Erfolg erhoben werden kann, wenn im Berufungsverfahren ein Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten worden ist, dem das LSG ohne



hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist hier nicht der Fall. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 18.4.2007 hat die im Termin rechtskundig vertretene Klägerin keinen Beweis Antrag gestellt. Soweit die Klägerin mit dem vorgenannten Vorbringen möglicherweise die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreifen möchte, kann eine solche Rüge ebenfalls keinen Erfolg haben. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden. Schließlich sind auch sonstige Verfahrensfehler nicht erkennbar. Insbesondere ist der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Berufungsverfahren eine Einsichtnahme in die vollständigen Akten gewährt worden.

- 11 Da der Klägerin mangels Erfolgsaussicht keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)